

enthalten, mit dem jetzt genehmigten Zusätze an? Dies wird ebenfalls einstimmig bejaht.

Dasselbe geschieht auf die Fragstellung des Präsidenten mit dem 5. Artikel des Entwurfs und mit dem von der Deputation vorgeschlagenen Zusatzartikel unter 5b, welcher letztere also lautet:

„In allen Fällen, wo nach diesem Gesetzbuche Untersuchung und Strafe nur auf Antrag der beleidigten Person statt findet, sind, wenn diese letztere unter Alters- oder Zustandsvormundschaft steht, Diejenigen, welche vermöge ehelicher, älterer oder vormundschaftlicher Gewalt deren Person zu vertreten haben, an ihrer Stelle zu Erhebung der Anklage, so wie zur Zurücknahme derselben berechtigt. Ausgenommen hiervon sind die unmündigen Ehefrauen, wenn sie gegen ihren Ehemann Anklage erheben wollen, in welchem Falle sie nicht nur allein zur Anklage berechtigt, sondern auch an die Zustimmung ihres Vormundes nicht gebunden sind. Waren die Vertreter des Beleidigten selbst die Thäter, so tritt, mit Ausnahme des zuletzt gedachten Falles, das Verfahren von Amtswegen ein.“

Referent Prinz Johann verliest nun Art. 6. des Entwurfs, welcher also lautet:

„(Todesstrafe.) Die Todesstrafe wird durch Enthauptung vollzogen; der Körper des Enthaupteten wird an die nächste öffentliche anatomische Anstalt abgeliefert, oder, wenn dieses nicht thunlich ist, auf dem Richtplatze oder auf einem andern abgelegenen und von dem gewöhnlichen Todtenacker abgesonderten Orte vergraben.“

Referent bemerkt, daß zu diesem Artikel sowohl einige Vorschläge der Deputation, als auch ein Amendement des Hrn. Domherrn D. Günther vorlägen. Er glaubt, daß diese sämtlichen Vorschläge einzeln zur Abstimmung zu bringen sein würden, indem sie unter einander nicht im Zusammenhange ständen. Der Antrag des Herrn D. Günther wäre vielleicht zweckmäßiger nach dem Antrage der Deputation unter a. einzuschalten.

Referent trägt hierauf das Deputations-Gutachten zum Art. 6. vor, welches Folgendes enthält:

a) Der Entwurf spricht sich zwar über die Art, wie die Enthauptung vollzogen werden soll, nicht aus, nach den Motiven geht jedoch die Absicht der hohen Staatsregierung auf versuchsweise Einführung der Hinrichtung durch das Fallschwert. Die Deputation ist zwar, der bewährten Sicherheit dieses Hinrichtungsmodus wegen, der versuchsweisen Einführung desselben nicht entgegen, konnte sich aber hierbei nicht verschweigen, daß der Exekutionsakt selbst durch ein solches rein mechanisches Verfahren an Ernst und Feierlichkeit und daher auch an seiner Wirkung leicht verlieren könne; es ist ihr dabei nicht entgangen, wie laut der Motive zum Württembergischen Entwurf Seite 215 einem dortigen bewährten Techniker der Auftrag gegeben worden ist, eine Maschine zu construiren, welche geeignet sei, die Sicherheit des Fallschwerts mit den Vorzügen der bisherigen Enthauptungsweise zu verbinden; die Deputation glaubte daher bei der Wichtigkeit der Sache darauf antragen zu müssen: daß die Ständeversammlung zwar der versuchsweisen Einführung des Fallschwertes nicht entgegen zu sein erkläre, jedoch zugleich bei der hohen Staatsregierung darauf antrage, über das Ergebnis der oben erwähnten im Königreich Württemberg statt findenden Erörterungen nähere Nachricht einzuziehen.

Dann bemerkt Referent, daß wohl die Motiven zu diesem Art., welche S. 85. und 86. befindlich wären, vorgelesen

werden möchten. Herr Secr. Harß bewirkt solches. Sodann macht Herr Referent bemerklch, daß auch die Motiven zum Württembergischen Strafgesetzentwurf, auf welche die Deputation Bezug genommen habe, der Kammer vorgetragen werden möchten. Herr Secr. Harß liest die betreffende Stelle in Ansehung der Vollziehung der Todesstrafe vor.

Staatsminister v. Könnert: Die Staatsregierung hat keinen Anstand genommen, bei der Königlich Württembergischen Regierung über diesen Punct sich Auskunft zu erbitten. Ich muß jedoch bemerken, daß sie zu einem bestimmten Resultate nicht geführt hat. Es sind Gutachten von der medicinischen Fakultät eingeholt worden; zugleich ist ein Techniker beauftragt worden, eine Maschine aufzustellen. Man ist darüber einig, daß die Hinrichtung durch das Fallschwert die sicherste Hinrichtungsart sei, während auf der andern Seite nicht verkannt werden kann, daß sie insofern etwas dem menschlichen Gefühle Widersprechendes habe, weil der Mensch hierbei sehr als Sache behandelt und namentlich liegend hingerichtet wird. Es ist deshalb ein Vorschlag geschehen, eine Maschine zu construiren, welche den Verbrecher in sitzender Stellung enthauptete. Es scheint aber diese Maschine selbst in einem Modell noch nicht ausgeführt zu sein.

Referent Prinz Johann: Es fragt sich allerdings, ob nicht nach der abgegebenen Mittheilung des Herrn Staatsministers v. Könnert abzuwarten sein dürfte, welchen Erfolg diese versuchsweise beabsichtigte Einführung einer andern Hinrichtungsart haben würde, und deshalb glaube ich auch, könnte vielleicht der Antrag ganz wegfallen. Noch bemerke ich, daß allerdings gegen das Fallschwert manche Bedenken obwalten. Ich beziehe mich auf die Erfahrung, die man darin in Hannover gemacht hat. In einigen Provinzen ist dort dasselbe eingeführt, in andern nicht. Man hat nun die Bemerkung gemacht, daß die Hinrichtung durch das Fallschwert einen weit geringern Eindruck auf die Volksmenge bewirke. Indessen glaube ich, darf man auf der andern Seite nicht verschweigen, daß traurige Beispiele von mißlungenen Hinrichtungen durch das Schwert vorhanden sind. Also glaube ich, würde es das Beste sein, der Staatsregierung zu überlassen, was sie in dieser Beziehung zu thun für gut erachte.

Bürgermeister Hübler: Der Antrag der Deputation auf Erkundigungseinziehung über die bezüglichen Erörterungen im Königreich Württemberg scheint sich erledigt zu haben, da nach den Mittheilungen des Hrn. Staatsministers jene Recherchen durch die Regierung, wenn schon ohne den gewünschten Erfolg, bereits angestellt worden sind.

Ziegler und Klipphausen: Nachdem die hohe Kammer in ihrer Mehrheit einmal für die Beibehaltung der Todesstrafe sich entschlossen hat, so muß ich mich, ungeachtet ich mich gegen die Beibehaltung überhaupt erklärt habe, nun doch für eine solche Maßregel erklären, wodurch die Todesstrafe auf die leichteste, sicherste und schmerzloseste Art und Weise vollzogen werden kann. Die Enthauptung ist vom Zufall, von der Geschicklichkeit, von der augenblicklichen Stimmung des Menschen, welcher den andern ums Leben bringen soll,